#### Satzung

zur Änderung der Satzung des Marktes Tann für die Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung) des Marktes Tann vom 09.06.2021

Der Markt Tann erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

### § 1 (Gegenstand der Änderung)

Die Satzung des Marktes Tann für die Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung) des Marktes Tann vom 09.06.2021 wird wie folgt geändert:

Der § 9 Absatz 4 der Kindertageseinrichtungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

### § 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

(4) Eine Mittagsverpflegung wird durch einen externen Anbieter in den Kindertageseinrichtungen Tann angeboten. Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können auch das mitgebrachte Mittagessen einnehmen

§ 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Markt Tann, den 27. JULI 2023

Schmid, 1. Bürgermeister

# Satzung des Marktes Tann für die Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Tann folgende Satzung:

# Erster Teil: Allgemeines

# § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Tann betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus:
  - a) den Krippengruppen in Tann, Wallnerstraße 16, im Sinn von Art. 2 Abs. 1
     Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres,
  - b) der Übergangsgruppe in Tann, Wallnerstraße 14, für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von 2 ½ Jahren bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres,
  - c) dem Kindergarten Tann mit Außenstelle Walburgskirchen für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### § 2 Personal

- (1) Der Markt Tann stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal. Dabei ist der gesetzlich vorgegebene Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel nach § 17 BayKiBiG zu beachten.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### § 3 Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten Tann (mit Krippengruppen und Übergangsgruppe) sowie Außenstelle Walburgskirchen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

# § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt zum 01.09. eines jeden Jahres.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Für die Anmeldung ist beim Markt Tann ein Aufnahmeantrag zu stellen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Bei der Prüfung des Aufnahmeantrags sind die Grundsätze der gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung des Qualifikationsschlüssels zu berücksichtigen.
- (3) Nach positiver Beurteilung wird mit den Personensorgeberechtigten eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. In der Betreuungsvereinbarung sind Buchungszeiten für das Betreuungsjahr verbindlich festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigen festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen zu können. werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und kann frühestens zum 01.01. des Kindergartenjahres erfolgen. Die Absicht zur Änderung ist dem Markt Tann und der Kindergartenleitung bis spätestens 15.12. mitzuteilen. Die Änderung bedarf in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Markt Tann einer neuen Betreuungsvereinbarung nach Absatz 3.

#### § 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde auf Antrag (§ 4 Abs. 2) im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unter Beachtung und Anwendung des im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gesetzlich vorgegebenen Qualifikationsschlüssels. Bei freien Kapazitäten sind Kinder, die bisher nicht berücksichtigt werden konnten, nach folgender Reihenfolge besonders zu berücksichtigen:
  - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  - Kinder, deren V\u00e4ter oder M\u00fctter alleinerziehend und berufst\u00e4tig sind;
  - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz zum nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme entsprechend den Kriterien nach § 5 Abs. 2. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

# Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

### § 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen

möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

#### § 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalte,
  - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes, der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigen des Kindes und der Markt Tann zu hören.

# § 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

### Vierter Teil Sonstiges

### §9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten und die Schließtage der Kindertageseinrichtung werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 3 Satz 2).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Eine Verpflegung wird in der Kindertageseinrichtung nur bedingt angeboten. Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, können das mitgebrachte Mittagessen einnehmen.

# § 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt im Kindergarten 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag, in der Übergangsgruppe/Krippe 12 Stunden pro Woche und dabei mindestens zwei – drei Stunden pro Tag.

# § 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personenberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Elterngespräche finden nach Bedarf statt.

### § 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

# § 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung nach § 4 Abs. 3 begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### § 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

#### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 20.07.2017 außer Kraft.

Tann, den 05/06/2

Schmid

1. Bürgermeister